

Grundtyp menschlicher Handlungen, nämlich den Arbeitsprozeß — in Kurzform — als zweckgerichtete Tätigkeit gekennzeichnet/6/ und damit die prinzipielle Einheit von objektiver und subjektiver Seite als einen Wesenszug menschlicher Handlungen herausgearbeitet. Das gilt auch für die besondere Handlung, die eine Straftat darstellt; deshalb unterscheiden wir in ihrer Einheit die objektiven und subjektiven Grundlagen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Es gibt keine Straftat außerhalb dieser prinzipiellen Einheit.

Es gibt jedoch — und das entspricht voll und ganz dem dialektisch zu verstehenden Begriff der Einheit, die stets Widersprüche in sich einschließt — im wirklichen Leben nicht wenig Fälle einer Diskrepanz von objektiver und subjektiver Seite. Das sind Fälle, in denen das angestrebte Ziel aus irgendwelchen Gründen nicht verwirklicht wurde und die Handlung einen anderen als den vorgestellten Verlauf nahm und besonders das Ergebnis der Handlung vom Ziel der Handlung und den Vorstellungen des Handelnden abweicht.

Die Hauptfälle solcher Nichtübereinstimmung werden strafrechtlich durch die Rechtsinstitute Versuch, Irrtum oder Fahrlässigkeit erfaßt. Für diese Regelungen ist die Nichtübereinstimmung von vorgestelltem Ergebnis und tatsächlich verwirklichtem tatbestandsmäßigem Resultat strafrechtlich relevant und führt zu einer besonderen Form strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Bestimmte Verhaltensweisen werden strafrechtlich als Versuch und nicht als vollendete Straftat erfaßt.

Beim Irrtum hängt die strafrechtliche Verantwortlichkeit davon ab, ob dieser sich auf die Strafbarkeit begründende oder sie erhöhende Umstände bezieht (§ 13 StGB). Dabei kommt ggf. eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln in Betracht, sofern die Unkenntnis der die Strafbarkeit begründenden oder sie erhöhenden Umstände auf Fahrlässigkeit beruht, also mangelnde Pflichterfüllung bzw. Verantwortungslosigkeit ausdrückt.

Diese gesetzliche Lösung orientiert — über die o. g. Fälle hinaus — prinzipiell auf folgendes:

Es ist zwischen wesentlichen (d. h. strafrechtlich relevanten) und unwesentlichen (d. h. strafrechtlich unerheblichen) Abweichungen bzw. Nichtübereinstimmungen von objektiver und subjektiver Seite zu unterscheiden.

Die Frage, was wesentlich und strafrechtlich relevant ist, ist nach dem jeweiligen konkreten gesetzlichen Straftatbestand, nach den betreffenden strafgesetzlichen Merkmalen zu beantworten.

Ausschließlich der gesetzliche Tatbestand bestimmt, welche Handlungen strafbar und unter Strafe gestellt worden sind. Daraus folgt, daß Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise des Geschehensablaufs bei einer konkreten Handlung, auch des Kausalverlaufs, der Art und Weise der Handlungsausführung sowie des Ausmaßes der Folgen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit solange unwesentlich und unerheblich sind, solange sie sich im Rahmen des gesetzlichen Straftatbestands bewegen.

Ob beispielsweise der Täter das Opfer am rechten oder am linken Bein verletzte oder verletzen wollte, ob das Opfer an Stichen oder Schlägen starb, ob der Täter — etwa entgegen ursprünglicher Absicht — Bargeld statt Sachwerte wegnahm usw., ist für die Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlungen und für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit völlig belanglos.

Wesentlich kann aber sein, ob z. B. eine einfache vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 StGB oder eine

schwere Körperverletzung gemäß § 116 StGB verursacht wurde, ob ein begrenzter Schaden (§ 161 StGB) oder eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums (§ 162 StGB) herbeigeführt wurde und ob dabei Gewalt gegenüber einem Menschen angewandt wurde (§ 126 StGB). Allerdings muß entsprechend dem Verschuldensprinzip und dem Grundsatz der Einheit von objektiver und subjektiver Seite hinsichtlich qualifizierender bzw. straferscherender Tatbestandsmerkmale gemäß §§ 11 und 12 StGB Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) vorliegen. So muß z. B. beim Vorliegen erschwerender Umstände i. S. von § 162 StGB gemäß § 11 Abs. 1 StGB Vorsatz, bei §§ 116 oder 117 StGB gemäß § 11 Abs. 2 StGB Fahrlässigkeit und bei § 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB gemäß § 12 StGB ebenfalls Fahrlässigkeit gegeben sein.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Irrtum hinsichtlich der Person oder des Gegenstandes der Straftat

Keine ausdrückliche gesetzliche Regelung haben solche Spezialfälle einer Nichtübereinstimmung von objektiver und subjektiver Seite erfahren wie die des Irrtums hinsichtlich der Person (*error in persona*), des Irrtums hinsichtlich des Gegenstandes der Straftat (*error in objecto*) und des Abweichens des Kausalverlaufs (*aberratio ictus*). Aber hier sind die allgemeinen Grundsätze entsprechend anzuwenden:

Wer — wie im Falle des *Irrtums über den Gegenstand der Straftat* — versehentlich nicht A., sondern B. bestiehlt, ist gleichermaßen nach § 177 StGB verantwortlich (unwesentlicher Irrtum). Wer fremdes Eigentum stehlen wollte, aber auf Grund einer Verwechslung der Gegenstände versehentlich eigenes an sich brachte, kann nicht wegen vollendeten Diebstahls, sondern muß wegen versuchten Diebstahls bestraft werden. Wer Fremdes, in der irrigen Annahme, es sei Eigenes, mitnahm, bleibt, da dies ein Irrtum über ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ist, gemäß § 13 StGB straflos.

Wer z. B. bei einer Jagd auf ein Tier schießen will, versehentlich aber einen Menschen tötet (z. B. weil er diesen in der Dunkelheit irrig für ein Tier gehalten hat), ist ggf. wegen fahrlässiger Tötung (§ 114 StGB) zur Verantwortung zu ziehen, wenn dieser Irrtum auf Fahrlässigkeit, insbesondere auf Nichtbeachtung der entsprechenden weidmännischen Regeln zurückzuführen war. Wer jedoch einen Menschen treffen wollte, versehentlich aber ein Tier trifft, ist eines versuchten Mordes gemäß § 112 StGB schuldig.

Wer in der Annahme, persönliches Eigentum zu verletzen, versehentlich sozialistisches Eigentum angreift, wird auf Grund der Spezialregelung des § 157 Abs. 3 StGB nach §§ 158 ff. StGB zur Verantwortung gezogen. Wollte der Täter jedoch einen volkseigenen Betrieb schädigen und entwendete er irrtümlich den betreffenden Gegenstand einem Bürger, so ist nach der gleichen Spezialregelung eine Bestrafung nach §§ 177 ff. StGB zu prüfen.^{7/} Das gilt jedoch nur, wenn der Täter hinsichtlich des angegriffenen bzw. anzugreifenden Objekts eine ausgeprägte und ausschließliche Vorstellung hatte. Das ist allerdings außerordentlich selten. Im allgemeinen ist den Tätern von Eigentumsdelikten die Art

^m Diese gesetzliche Regelung weicht u. E. von der allgemeinen Konzeption des Verschuldensprinzips im Strafrecht der DDR ab. Sie entspricht auch nicht der sowjetischen Lehrmeinung, nach der die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der angestrebten Angriffsrichtung bestimmt wird: Wenn jemand sozialistisches Eigentum angreifen wollte, irrig aber persönliches Eigentum angriff, dann handelt es sich um einen versuchten Angriff auf sozialistisches Eigentum (vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in sechs Bänden, Moskau 1970, Bd. 2, S. 340 [russl.]). Wir halten die sowjetische Auffassung für konsequent und richtig.

⁶ Marx, „Das Kapital“, Bd. 1, in: Marx / Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 193.